Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 29 (1942)
Heft: 10-11: St. Gallen I

Artikel: Religionsunterricht an den höheren Schulen des Kantons St. Gallen
Autor: Artho, A.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-530862

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schule in den letzten Jahren von Semester zu Semester zugenommen. Würde mich einer nach meiner persönlichen Meinung über diese Entwicklung fragen, so würde ich sie auf Grund sowohl der eigenen Erfahrung, wie meiner Experimente am lebensvollen Objekt des Studenten in das eine Wort fassen: erfreulicherweise.

St. Gallen.

Prof. Dr. Theo Keller,
Prorektor der Handels-Hochschule
St. Gallen.

Religionsunterricht

Religionsunterricht an den höheren Schulen des Kantons St. Gallen

I. Aus der Vergangenheit.

Bei der Gründung des Kantons St. Gallen (1803) war die konfessionelle christliche Schule so stark in Volk und Herkommen verankert, dass sie, sobald der Kanton frei war, sich auch im höheren Bildungswesen als selbstverständlich durchsetzte. Den Katholiken diente innerhalb des Kantons von 1809 bis 1856 die katholische Kantonsschule im ehemaligen Stiftsgebäude, den Reformierten das städtische Gymnasium. Die Regierung schätzte die Bedeutung der Religion für den Staat und hütete sich zugleich, in die konfessionellen Angelegenheiten, zu denen auch das Erziehungswesen gezählt wurde, sich einzumischen. Im kantonalen Erziehungsrat mussten beide Konfessionen ihrer Stärke entsprechend vertreten sein, und die selbständige Besorgung der Erziehungsangelegenheiten wurde 1814 — unter Oberaufsicht des Staates — den beiden Konfessionen ausdrücklich zuerkannt.

Diese segensreich wirkende und im wahren Sinne paritätische Ordnung wurde ab 1831 von radikaler Seite heftig angefochten. Die gewalttätige Einmischung liberaler Staatsmänner katholischen und reformierten Bekenntnisses in das kirchliche und erzieherische Gebiet schuf vier Jahrzehnte langen Hader und innere Zerrissenheit. Diesem Kampfe fielen auch 1856 die katholische Kantonsschule und das evangelische Gymnasium zum Opfer. Zur Ordnung des höheren Bildungswesens wurde 1863 das noch heute in Kraft stehende Gesetz über die Kantonsschule und das Lehrerseminar erlassen; letzteres wurde von der Kantonsschule losgelöst und nach Rorschach verlegt. Nach Aufhebung des bischöflichen Knabenseminars in St. Georgen, das nach dem Untergang der kath. Kantonsschule den Priesternachwuchs heranbildete, gab es im Kanton St. Gallen keine höhere Schule mehr auf konfessioneller und zugleich kantonaler Grundlage. Um 1898 erfolgte die Eröffnung einer Verkehrsschule, die 1903 als selbständige höhere Schule vom Kanton übernommen wurde, und die Errichtung einer Handelsakademie, die sich zur heutigen Handelshochschule mit dem Recht der Verleihung des Doktorgrades (1938) auswuchs. Die Sekundarlehramtsschule hat 1907 den neuen, zum heutigen Zustand führenden Weg betreten und ist mit der Uebungsschule zusammen seit 1934 mit einer eigenen Schulordnung der Kantonsschule nur noch lose angegliedert *.

* Die katholische Kantonsrealschule, heute eine katholische Sekundarschule, welche in der Stadt die Tradition der kath. Kantonsschule im geschichtlichen, nicht mehr im schulischen Sinne fortsetzt und durch den kath. Konfessionsteil des Kts. St. Gallen

Wenn die konfessionellen höheren Lehranstalten des Kantons der radikalen Politik weichen mussten, so verhält es sich anders mit der Einstellung der verschiedenen Regierungen zum Religionsunterricht. Tendenzen, die darauf abzielten, den Religionsunterricht an den höheren kantonalen Lehranstalten wesentlich abzudrosseln oder gar für bestimmte (höhere) Lehrstufen abzuschaffen, sind nie unternommen worden. Während der mittleren Kampfjahre des letzten Jahrhunderts (1861—1866) versuchten einige radikale Politiker gewisse Schlüsselstellungen des Religionsunterrichtes in ihre Hände zu bekommen. So gingen damals Anträge im Grossen Rat dahin, dass die (radikale) Regierung berechtigt sein solle, missbeliebige Religionslehrer zu entlassen, dass neuzuwählende Religionslehrer der Regierung genehm (persona grata) sein müssten, dass die kirchliche Behörde für die Lehrmittel im Religionsunterricht die Genehmigung der Erziehungsbehörde einzuholen hätte. Derartige Anträge wurden aber stets unter Beihilfe aller gemässigten Liberalen mit imponierendem Mehr abgelehnt. Seither ist jede aussenkirchliche Einflussnahme auf die Gestaltung des konfessionellen Religionsunterrichtes unterblieben. Wenn dabei dem Religionsunterricht an unseren höheren kantonalen Lehranstalten immer genügend Zeit zur Verfügung stand und staatlicherseits die Tatsächlichkeit einer friedlichen und erspriesslichen Entwicklung des Religionsunterrichtes gesichert blieb, so ist dies vor allem das Verdienst des katholischen Bevölkerungsteiles des Kantons und seiner konservativen Paladine im Grossen Rat, in der Regierung und im Erziehungsrat; ebenso haben sich aber auch grosse Teile der reformierten Bevölkerung und deren Vertreter in der demokratischen und liberalen Partei innerhalb der vorgenannten Behörden um diese glückliche Lösung bemüht.

II. Aus der Gegenwart.

A. Allgemeines. Die Bestimmungen über den Religionsunterricht sind an den obgenannten höheren Schulen des Kantons ziemlich verschieden. Gemeinsam sind die Bestimmungen des Artikels 3 Abs. 2 der Kantonsverfassung, welcher Artikel wörtlich dem Art. 27 Abs. 3 der Bundesverfassung entspricht („Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können."). Ebenso Art. 3 Abs. 3 der Kantonsverfassung: „Der Religionsunterricht wird durch die von den betreffenden Konfessionen zu bestellenden Organe erteilt. Es sind für denselben die öffentlichen Lokale zur Verfügung zu stellen und im Schulplan die hiefür geeignete Zeit offen zu lassen." Art 2 lit. h des Erziehungsgesetzes überträgt dem Erziehungsrat die Obsorge für die Einräumung der erforderlichen Zeit für Religionsunterricht, und Art. 74 des Erziehungs-Gesetzes überbindet der kirchlichen Oberbehörde die Obsorge für die Erteilung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Lehranstalten und die Bezeichnung der Religionslehrer. In gleichem Sinne bestimmt Art. 126 des Diözesanrechtes, dass das bischöfliche Ordinariat den Religionslehrer an den höhern Schulen bestimmt. Allgemein ist auch die Forderung nach tätiger Religionsübung und Tolenanz der Schüler. In der Kantonsschulordnung vom Februar 1941 lautet z. B. der Art. 21:

---

sowie durch freiwillige Steuerbeiträge und Schenkungen der städtischen Katholiken erhalten wird, und an der fast alle katholischen Sekundarschulen und Sekundarschülerinnen der Stadt teilnehmen, ist in diesem Artikel, da sie als Sekundarschule dem Volksschulwesen zuzuzählen ist, weggelassen. Das mit ihr verbundene „Konvikt katholischer Fundation", welches eine Spanne Zeit der radikalen Periode noch einziger Rest der kath. Klosterschule und des höheren katholischen Bildungswesens blieb, von dem aus sich auch die jetzige Kantonsrealschule wieder herausbilden konnte, und an dem viele auswärtige Schüler ihr katholisches Internat besassen, ist vor einigen Jahren eingegangen.

„Die Schule verlangt, dass die Schüler jede ehrlich vertretene Glaubensansicht und politische Anschauung achten und sich jeder verletzenden Aeusserung über Lehren, Uebungen und Gebräuche der Konfessionen enthalten. Sie erwartet, dass jeder Schüler den Vorschriften seiner Konfession gewissenhaft nachkommt." Im Art. 20 des Reglements zur Kantonsschulordnung werden auch die Lehrer ausdrücklich verpflichtet, „alles zu vermeiden, was gegen die schuldige Achtung vor den verschiedenen religiösen Bekenntnissen verstösst". Im Art. 138 der Diözesanstatuten bestimmt denn auch das partikulare Kirchenrecht, dass die Pfarrer auf das bürgerliche Gesetz sich stützend darüber wachen sollen, dass die Schüler in keiner Weise in ihrer katholischen Ueberzeugung verletzt werden. Gemeinsam ist endlich die Bestimmung des Art. 6 der Kantonsschulordnung, wonach ausser den staatlichen Feiertagen auch Karfreitag, Fronleichnam, 15. August, Gallusfest, Allerheiligen und Unbefleckte Empfängnis für alle Schüler schulfrei sind. Ebenso wird für das an einem Wochentag gefeierte Kirchweihfest den Schülern der betreffenden Pfarrei Urlaub gewährt.

An den höheren Schulen wird der Religionslehrer vom Staate besoldet und zwar in der Gehaltsklasse der an der Schule gleichgeordnet wirkenden Lehrkräfte. Seit 1932 werden die Religionslehrer auch in die staatliche Pensionskasse einbezogen. Wenn die evangelischen Religionslehrer vorher der Pensionskasse für reformierte Geistliche angehörten, wird der Staatsbeitrag jener Kasse zugeleitet. Dem Religionslehrer kommen an den höhern Schulen alle Rechte und Pflichten eines Hauptlehrers zu, an der Verkehrsschule die eines Hilfslehrers.

B. Im Einzelnen. 1. An der *Kantonsschule* und *Uebungsschule* (1941: 630 Schüler und 127 Schülerinnen; Katholiken 30 %) gibt es folgende Schultypen: Literar- und Realgymnasium (g), Oberrealschule (ø), Handelssclule (h) mit Diplom- und Maturaabteilung, Uebungsschule (ü). Letztere ist lehrstofflich eine Sekundarschule, aber der Oberrealschule und Handelsabteilung vorgebaut wie die zwei untersten Gymnasialklassen der dritten Klasse, sodass, wer beide Klassen erfolgreich abgeschlossen hat, ohne weitere Prüfung in die erste Klasse der technischen und merkantilen Abteilung übertreten kann. Abteilungen mit eigenem Vorstand bilden das Unter- und Obergymnasium und jeder andere Schultyp.

Der Religionsunterricht ist obligatorisches Schulfach, wird innerhalb des regulären Stundenplanes gelehrt und im Zeugnis an der Spitze der obligatorischen Lehrfächergruppen aufgeführt. Der Charakter eines Promotionsfaches geht ihm zu Recht ab. Weil obligatorisches Schulfach, kommt eine besondere Anmeldung zum Religionsunterricht nicht in Frage. Bei der Aufnahme an die Schule wird die Konfessionszugehörigkeit notifiziert und jeder Schüler, sofern er katholisch oder reformiert ist, dem bezüglichen Religionsunterricht zugewiesen. Zu Beginn eines Semesters können aber Schüler unter 16 Jahren, die vom Religionsunterricht befreit sein sollen, in Nachachtung „des Art. 27 B.V." eine entsprechende Erklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt dem Abteilungsvorstand abgeben. Schüler über 16 Jahre, die den Religionsunterricht nicht mehr besuchen wollen, haben sich selber beim Abteilungsvorstand schriftlich abzumelden. Diese Erklärung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird, auch für die folgenden Semester. Weil die Bestimmungen des Kirchenrechtes strenger sind, wird von katholischen Schülern die Befreiung vom Religionsunterricht auf Grund der staatlichen Gesetzgebung kaum versucht. Jeder am Religionsunterricht teilnehmende Schüler untersteht der schulischen Absenzenkontrolle. Die Aufgaben sind in Klassenhefte einzutragen. In jeder Beziehung wird Religionsunterricht von der Schule aus genau gleich gehalten wie andere Hauptfächer. In der Praxis sind einzig die Klausur-

arbeiten seltener und die Notengebung milder.

Die Stundenzahl beträgt durchgängig 2 pro Woche, in der letzten halbjährigen Maturaklasse und letzten ganzjährigen Diplomklasse der höhern Handelsschule noch 1 Std. pro Woche. Der vom bischöflichen Ordinariat festgelegte Lehrplan umfasst:

1 g und 1 ü: a) 1 Wochenstunde „Lehre vom Glauben". Lehrbuch: Katechismus. Dazu Diktat. Die Glaubensartikel werden vertieft und zu einer dieser Schulstufe entsprechenden „Fundamentaltheologie" erweitert. b) 1 Wochenstunde Liturgik. Lehrbuch: Faustmann-Kempf. In der Behandlung fehlen nie die kirchlichen Baustile, Aufbau und Behandlung des Kirchenjahres, kurze Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Messteile.

2g und 2ü: a) 1 Wochenstunde „Lehre von den Geboten". Lehrbuch: Katechismus und Diktat. Tugendlehre und Vertiefung der Individualethik. b) 1 Wochenstunde Lesung der Apostelgeschichte, gegenwärtig nach der Uebersetzung von Rösch. Als Einleitung wird während eines Trimesters die Entstehung der Hl. Schrift, Bibel und Tradition, Einleitung ins Neue Testament und in die Apostelgeschichte durchgenommen.

3g, 1ø, 1h: Kirchengeschichte. Lehrbuch L. Mohler.

4g, 2ø, 2h: Kirchengeschichte. Lehrbuch L. Mohler. Während dieser beiden Jahre ist die erste Monatsstunde eine sog. Fragestunde, in der die Schüler lebenskundliche religiöse Themen, die momentan interessieren, dem Religionslehrer vorlegen dürfen. Als Durchbrechung des sonst zu einseitigen geschichtlichen Unterrichtes während zweier Jahre, wirken diese Stunden ausgezeichnet, müssen aber aus methodischen und pädagogischen Gründen auf bestimmte Stunden begrenzt werden.

5g, 3ø, 3h: Apologetik
Lehrbuch: A. Schmitt.

6g, 4ø, 4h und 7g, 5ø, 5h (zusammen 3 Semester): Sittenlehre. Lehrbuch: Tillmann, aus der Sammlung „Licht und Leben". Nach dem Lehrbuch wird im ersten Semester die Grundlegung der Sittenlehre behandelt. Im zweiten Semester werden die meisten Themen nach Rogger behandelt. Gegenstand ist fast ausschliesslich Sozialethik und Weltanschauungsfragen wie Liberalismus, Sozialismus (und dessen Geschichte bis Nationalsozialismus). Die „Geschichte der sozialen Entwicklung seit dem Feudalismus" wird vom religiösen Standpunkt aus gegeben und soll die Schüler für die sozialen Gegenwartsfragen nicht nur offen machen, sondern auch eine korrekte religiöse Einstellung zu diesen Problemen und einen geschichlichen Einblick schaffen. Dazu kommt die Lesung und Behandlung der Sozialenzykliken Leos XIII. und Pius' XI. Im dritten Semester: Behandlung der Ehe und der Lesung der Enzyklika „Casti connubii". Sofern dieser Stoff schon im zweiten Semester teilweise untergebracht werden kann, folgt noch ein Abriss über Religionsgeschichte, wobei vor allem auch zu einigen wichtigen Fragen der Religionsvergleichung Stellung genommen wird.

4h, Diplomklasse: Abgekürzter und ausgewählter Stoff der beiden Semester 6g, 4h.

2. Sekundarlehramtsschule (4 Semester. 1940: Kandidaten und Kandidatinnen 23. Katholiken 50 %, aber nicht auf Grund einer Aufnahmeregel).

Während der ersten drei Semester wird ein konfessionell getrennter Kurs Religionsphilosophie geführt, der Fakultativfach ist, pro Woche eine Stunde umfasst und von den Religionslehrern der Kantonsschule erteilt wird. Er wird von den kath. Kandidaten meist vollzählig besucht.

Im ersten Semester wird über „Katholische Weltanschauung und Pädagogik" gelesen. Es ist dies ein Ueberblick über die

heute (noch) lebendigen pädagogischen Strömungen seit Rousseau, nachdem vorerst eine grundsätzliche Darstellung über Weltanschauung, Pädagogik, Erziehung, Erziehungsziele und dergl. geboten worden ist. Im zweiten Semester werden die Enzyklika „Divini magistri" und die damit verknüpften Probleme behandelt. Im dritten Semester wird ein Thema nach Uebereinkunft mit den Kandidaten gewählt. In den letzten 7 Jahren waren es: Kirche und Staat in der Schweiz; Erziehungswerte der Kirche; katholische Pädagogen, besonders der Sekundarschulstufe, wie J. B. de la Salle; Stellung des Nationalsozialismus zu Religion und Erziehung; Geschichte und Organisation des kath. Kirchen- und Schulwesens im Kanton St. Gallen.

3. Lehrerseminar (ca. 70 Schüler und 25 Schülerinnen. Katholiken 50 %). Auf Grund der schulischen Verhältnisse im Kt. St. Gallen ist eine hälftige Berücksichtigung der beiden Konfessionen aufnahmebedingt.

Bei der Anmeldung ist vom Kandidaten auch ein von seinem zuständigen Pfarramte ausgestelltes und verschlossenes Sittenzeugnis beizubringen (Art. 23 Seminarordnung). An der religiös - sittlichen Entwicklung der Zöglinge haben alle Lehrer durch Unterricht und Beispiel mitzuarbeiten (Art. 2 Seminarordnung).

Der Religionsunterricht ist nicht bloss obligatorisches Schulfach, sondern auch vollgültiges Promotions- und Diplomfach. Die Diplomprüfung erfolgt mündlich und schriftlich. Ebenso hat der Kandidat prüfungsgemäss eine Probelektion in Religionsunterricht (Bibelstück) zu erteilen. Ein den beiden Konfessionen nicht angehöriger Schüler muss sich über entsprechenden Religionsunterricht ebenfalls ausweisen.

Dem Religionsunterricht sind durch alle vier Jahreskurse je 2 Wochenstunden zur Verfügung gestellt. Wegen der beschränkten Pflichtstundenzahl übernimmt der Religionslehrer auch einen Pastorationsposten in der Kirchgemeinde. Seine Stellung am Seminar ist aber voll und ganz diejenige eines Hauptlehrers mit eingeschränkter Stundenzahl.

Der Lehrstoff des Religionsunterrichtes ist folgendermassen gestaltet:

1. Kurs: a) biblische Geschichte des Alten Testamentes. b) Liturgik.
2. Kurs: a) biblische Geschichte des Neuen Testamentes. b) Behandlung der Geographie und Topographie Palästinas. Als Leitfaden dient für die biblische Geschichte das Alte Testament und die Evangelienharmonie und Apostelgeschichte von Ecker. Dazu Diktat.
3. Kurs: Kirchengeschichte.
4. Kurs: a) Apologetik. Lehrbuch: A. Schmitt. b) Methodik des Religionsunterrichtes, vorab der biblischen Geschichte. Nach Diktat.

4. Die Verkehrsschule hat sowohl allgemeinbildenden als auch berufsbildenden Charakter für angehende Beamte des Bahn-, Post- und Zollwesens. (1940: 184 Schüler, davon ca. 50 % Katholiken).

Sämtliche Fächer, darunter Religionsunterricht, sind grundsätzlich obligatorisch. Dispens vom Religionsunterricht erfolgt auf Verlangen der Eltern, bei mündigen Schülern durch Erklärung des Schülers gemäss Art. 49 B.V. In der Praxis wird es so gehalten, dass die Direktion der Schule mit der Anmeldung für die Schule eine vorgedruckte Erklärung für den Besuch des Religionsunterrichtes einfordert; dadurch entsteht die Gefahr, dass manche Schüler diese Erklärung als eine spezielle Anmeldung und den Religionsunterricht als Fakultativfach auffassen.

Der Religionslehrer, vom bischöflichen Ordinariat bestellt, ist an der Schule Hilfslehrer und erhält im Unterschied zu den obgenannten höhern Schulen gleich den übrigen Lehrern für die dreijährige Amtsdauer einen regierungsrätlichen Wahlakt. Da diese Schule dem Volkswirtschaftsdepartement untersteht, werden evtl. Schulbesuche nicht

durch die Erziehungsbehörden, sondern durch Mitglieder der Aufsichtskommission der Verkehrsschule durchgeführt.

Für Religionsunterricht sind im Vorkurs (ein Semester) 2, an den beiden eigentlichen Jahreskursen 1 Wochenstunde eingesetzt. Der Lehrplan behandelt im Vorkurs für zwei Jahre alternierend: a) Reformation und ihre weitere Vorgeschichte seit Hochmittelalter, b) Urchristentum. Lehrbuch: Mohler.

Im 1. Kurs: Apostelgeschichte. Lehrbuch: A. Schmitt.

Im 2. Kurs: Sittenlehre nach Tillmann: Auswahl. Daran schliesst Sozialethik an. Die eigentliche Behandlung der sozialen Frage und der Ehe erfolgt anhand der Enzykliken Pius XI. — Zur Förderung der religiösen Lebenskunde wird die monatliche Fragestunde in allen drei Klassen durchgeführt.

5. An der Handelshochschule, die zur Universität für Handelswissenschaften emporgestiegen ist, kommen religionsunterrichtliche Kurse nicht mehr in Frage. An der früheren Handelsakademie ist nie Religionsphilosophie gelehrt worden. Auch an den Kursen für Volkshochschule, die von der Handelshochschule organisiert werden, fanden noch nie katholisch orientierte religionsphilosophische Vorlesungen statt.

C. Ausserhalb des Schulrahmens. An der Handelshochschule besteht eine katholische Studentenverbindung (Bodania), die dem Schw. St.-V. angeschlossen in ihrem Kreise gerne Vortragsthemen religionsphilosophischen Inhalts entgegennimmt. Eine dem Schw. St.-V. angeschlossene Verbindung existiert überdies an der Kantonsschule (Corona), in welche Schüler der oberen Klassen eintreten dürfen.

Im Frühjahr 1933 ist an der Kantonsschule auch eine Studentenkongregation ins Leben gerufen worden. Weil sie zu den blühenden Jünglingskongregationen in den einzelnen Pfarreien keine Konkurrenz sein wollte, die die Studenten aus den Jugendorganisationen der Pfarreien herausnimmt, sollte nur dreimonatlich ein für die Studenten eigens ausgewählter Vortrag stattfinden. Aus dem gleichen Grund wurden auch keine Beiträge eingezogen, wenn die Schüler schon einen solchen an eine Jünglingskongregation entrichteten. Neben den allgemeinen Zielen einer Studentenkongregation sollten vor allem auswärtige Geistliche und Studentenseelsorger für die Vorträge herangezogen werden, damit die Schüler ausser durch den Religionslehrer auch durch andere Geistliche Anregungen empfangen und evtl. Beziehungen zu ihnen geeignet erscheinenenden Geistlichen aufnehmen könnten. Die Schüler traten fast vollzählig bei und machten bei den Vorträgen gut mit. Ein eigentliches Vereinsleben wurde nicht gepflegt, damit es nicht die Pfarreikongregationen störe. Die Kongregation wirkte sich sehr vorteilhaft aus. Allein, seit 1938 führt sie einen Winterschlaf. Die Gründe sind verschiedener Natur. Trotzdem seit 1935 über 90 % der Studenten auch in den Pfarreiorganisationen mitmachten (1933 nur 65 %), empfanden einzelne Jugendseelsorger diese als „Konkurrenz". Die finanziellen Mittel mussten vom Religionslehrer durch freie Beiträge oder persönlich bestritten werden. Das Interesse von seiten einiger geistlicher und akademischer Kreise war eher kalt als flau. Der Vorschlag, dass der Religionslehrer selbst, um Finanzen einzusparen, die Vorträge halte, waren den Gründungsberichten widersprechend und schon deshalb unrichtig, weil in 7 oder 9 Jahren der Religionslehrer genügend Zeit findet, eigene Ideen den Schülern vorzulegen. Vielleicht kommt die Zeit, wo statt nur in Stein und Reparaturen auch noch Geldmittel für eine tätige Studenten- und Akademikerseelsorge aufgewendet werden können; dann mag auch die Studentenkongregation, die nominell noch besteht, wieder zu leben beginnen. Immerhin muss anerkannt werden, dass innerhalb der Pfarreiorganisationen die Schüler unserer höhern Schulen von den

Seelsorggeistlichen meist sehr aufmerksam und aufrichtig gefördert werden.

Erwähnung darf noch finden, dass die Schulordnungen und die Leiter aller obgenannten Schulen die Teilnahme an religiösen Vereinen und Organisationen, solange dies den Schulleistungen nichts Wesentliches abträgt, keinesfalls behindert werden. Die Schulen verlangen nur im Interesse einer Kontrolle aller Schüler und der Vereine, in denen sie mitmachen, dass die Studenten bei Beginn des Schuljahres Anzeige erstatten, welchen Vereinen sie angehören oder angehören wollen.

Zur Vertiefung des religiösen Lebens werden seit 1934 alle zwei Jahre auch 3½tägige Exerzitienkurse für die Schüler der mittleren und oberen Schulstufe je getrennt durchgeführt. Trotzdem diese Exerzitienkurse in die Ferienzeit fallen und manche Hindernisse, wie Welschlandaufenthalt usw. sich einstellen müssen, machten bisher 50—65 % der in Frage kommenden Schüler mit.

St. Gallen. *Prof. A. Artho.*

Umschau

Die Abteilung für katholische Kirchenmusik am neuen Luzerner Konservatorium

Dank der Bemühungen der Behörden und der musikalisch interessierten Kreise von Luzern, sowie dem Entgegenkommen der Stadt Basel (welche die Leitung und einige Lehrer stellt) ist es gelungen, für die Innerschweiz in Luzern ein Konservatorium unter der Direktion von Dr. Hans Münch und Dr. Paul Eger zu gründen. Dass diesem Konservatorium im ehemal. katholischen Vorort eine Abteilung für katholische Kirchenmusik unter der Leitung des bekannten Komponisten, Pianisten und „Chorwächter"-Redaktors, Stiftskapellmeister J. B. Hilber angegliedert wurde, ist sehr zu begrüssen und verpflichtet die Freunde katholischer Kirchenmusik zu tatkräftiger Unterstützung der Gründung.

Die Abteilung für katholische Kirchenmusik hat die Heranbildung tüchtiger, mit allen Erfordernissen ihres Berufes vertrauter Kirchenmusiker (Chordirigenten und Organisten) zum Ziel. Die Ausbildung umfasst ein Studium von vier Semestern (zwei Jahren) und schliesst ab mit einem Diplom als Befähigungsausweis für die Tätigkeit als Chordirigent und Organist.

Neben diesem Berufsstudium sind vorgesehen kurzbefristete Fortbildungskurse für schon berufstätige Kirchenmusiker zum Zwecke der Auffrischung und Erweiterung ihres Könnens. In Aussicht genommen ist ferner eine über die Erfordernisse der üblichen kirchenmusikalischen Tätigkeit hinausgehende Ausbildungsklasse mit spezieller Berücksichtigung der Fächer Gregor. Choral, kirchliche Komposition und Orgel.

Aufnahmebedingungen. Die Aufnahme wird von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht, in welcher der Nachweis über genügende Begabung und Vorkenntnisse zu erbringen ist: Musikalität, Kenntnis der musikalischen Elementarlehre und der harmonischen Grundbegriffe, mittlere Fähigkeit im Klavierspiel.

Unterrichtsfächer und Lehrkräfte. Liturgik (Wesen, Sinn und Geschichte der Liturgie, Kirchenjahr, kirchliche Festlichkeiten usw.): H. H. Dr. P. Ephrem Omlin, Benediktinerabtei, Engelberg.

Latein (Einführung in den Geist der Kirchensprache, liturgische Texte, das gesungene Latein usw.): H. H. Dr. P. Ephrem Omlin.

Gregor. Choral (Theorie und Praxis, Choralgeschichte, Neumenkunde und Choralbegleitung): H. H. Dr. P. Ephrem Omlin.

Kirchliches Orgelspiel (Choral- und Kirchenliedbegleitung, Messe, Vesper, Complet, Literatur der Vor- und Nachspiele usw.): Prof. Karl Krieger, Luzern.

Im 2. Jahrgang: Freies Orgelspiel (Improvisation) im Rahmen der Liturgie, freie Choralbegleitung: Joh. Friedr. Bucher, Luzern.

Im 2. Jahrgang: Orgelkunde: Albert Jenny, Stans.

Kirchenmusikalische Wissenschaft (im 2. Jahrgang): Lehrer wird noch bestimmt.

Kirchliche Komposition (Polyphonie und Homophonie, Vokal- und Instrumentalstil, einfache und zyklische Formen): J. B. Hilber, Luzern.

Direktion (Grundelemente des Dirigierens in Theorie und Praxis): J. B. Hilber, Luzern.

Kirchenmusikalisches Seminar (Praktikum für alle Schüler der kirchenmusikalischen Abteilung. Schola für Choral und mehrstimmigen Gesang. Das Kirchenlied. Werkdarstellung, Chor-Erziehung und -Studium, Probegestaltung usw): J. B. Hilber, Luzern.